

Reglement über das Parkieren auf öffentli- chem Grund (Parkierungsreglement)

vom 3. Juni 2013 (Stand 1. August 2014)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I	Allgemeine Bestimmungen.....4
Art. 1	Geltungsbereich 4
Art. 2	Verwendung der Gebühren 4
II	Gebühren für das Dauerparkieren4
Art. 3	Parkkarten Tag, Tagesticket, Gebührenpflicht am Tag von Montag – Samstag..... 4
Art. 4	Parkkarte Nacht, Gebührenpflicht in der Nacht von Montag – Samstag sowie an Sonn- und Feiertagen..... 5
Art. 5	Rechtsstellung von Fahrzeuglenkenden 5
Art. 6	Gebührenhöhe 6
Art. 7	Gebührenerhebung..... 6
Art. 8	Rechtsschutz..... 6
Art. 9	Strafbestimmungen..... 6
III	Gebühren für das zeitlich beschränkte Parkieren7
Art. 10	Gebührenpflicht 7
Art. 11	Kurzfristiges Parkieren..... 7
Art. 12	Längerfristiges Parkieren..... 7
Art. 13	Gebührenhöhe bei längerfristigem Parkieren..... 8
Art. 14	Gebührenerhebung..... 8
Art. 15	Strafbestimmungen..... 8
IV	Schlussbestimmungen8
Art. 16	Ausnahmen..... 8
Art. 17	Vollzug..... 8
Art. 18	Vorbehalt..... 8
Art. 19	Inkrafttreten 9

Abkürzungen

BZR	Bau- und Zonenreglement vom 8. Mai 2006
EGZGB	Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 20. November 2000 ¹
GebG	Gebührengesetz vom 14. September 1993 ²
GebV	Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeinden vom 16. Dezember 2003 ³
GO	Gemeindeordnung Wolhusen vom 12. Juni 1989
OrgV	Organisationsverordnung Wolhusen vom 24. Januar 2008
PBG	Planungs- und Baugesetz vom 7. März 1989 ⁴
PBV	Planungs- und Bauverordnung vom 27. November 2001 ⁵
PR	Reglement über das Parkieren auf öffentlichem Grund (Parkierungsreglement) vom 3. Juni 2013
PV	Verordnung zum Reglement über das Parkieren auf öffentlichem Grund (Parkierungsverordnung) vom 30. Januar 2014
StrG	Strassengesetz vom 21. März 1995 ⁶
VRG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972 ⁷

Alle männlichen Bezeichnungen in diesem Reglement gelten sinngemäss auch für weibliche Personen. Zwecks besserer Lesbarkeit wird jedoch auf die weibliche Formulierung verzichtet.

¹ SRL Nr. 200

² SRL Nr. 680

³ SRL Nr. 687

⁴ SRL Nr. 735

⁵ SRL Nr. 736

⁶ SRL Nr. 755

⁷ SRL Nr. 40

Gestützt auf die §§ 27 und 28 StrG und Art. 16 lit. b GO beschliessen die Stimmberechtigten der Gemeinde Wolhusen folgendes Reglement:

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Das Reglement gilt für die im Anhang I bezeichneten Kernzone und Randzonen.

² Das Reglement regelt die Gebühren für das Dauerparkieren und das zeitlich beschränkte Parkieren von Fahrzeugen, ausgenommen Fahrräder und Motorfahräder, auf öffentlichem Grund am Tag und in der Nacht.

Art. 2 Verwendung der Gebühren

Die Gebühren sind für Erstellung, Ausbau, Erneuerung, Unterhalt, Betrieb und Subventionierung von öffentlichen Abstell- und Verkehrsflächen für Motorfahrzeuge und Fahrräder sowie für die Förderung des öffentlichen Verkehrs zu verwenden.

II Gebühren für das Dauerparkieren

Art. 3 Parkkarten Tag, Tages- ticket, Gebührenpflicht am Tag von Montag – Samstag

¹ Die Bestimmungen in diesem Artikel regeln das Dauerparkieren für Zonen mit der Möglichkeit des längerfristigen Parkierens an Werktagen (Montag – Samstag) von 07:00 – 19:00 Uhr. In Zonen ohne Möglichkeit des längerfristigen Parkierens gelten die Bestimmungen an Werktagen (Montag – Samstag) von 08:00 – 19:00 Uhr.

² Fahrzeughaltende, die ihr Fahrzeug übermässig lange auf öffentlichem Grund der Gemeinde Wolhusen parkieren, müssen über eine Parkkarte Tag oder aber ein Tagesticket verfügen und eine entsprechende Dauerparkiergebühr entrichten.

³ Als übermässig lang gilt das Parkieren mit einer längeren Dauer, als dies die maximale Parkdauer für längerfristiges Parkieren der entsprechenden Zone nach Art. 12 Abs. 2 erlaubt.

⁴ Eine Parkkarte Tag erhalten Anwohner mit gesetzlich geregelter Wohnsitz in der Gemeinde Wolhusen sowie Inhaber von dort gemeldeten Gewerbebetrieben für maximal einen auf ihren Namen und ihre Adresse eingetragenen Personenwagen.

- 5 Die Parkkarte wird auf Antrag von der Gemeinde Wolhusen abgegeben und erneuert, sofern die Voraussetzungen nach Abs. 4 erfüllt sind. Der Antragsteller hat diese Voraussetzungen nachzuweisen.
- 6 Die Anzahl der Parkkarten für eine bestimmte Zone kann beschränkt werden. Der Gemeinderat regelt das Nähere.

Art. 4
Parkkarte Nacht, Gebührenpflicht in der Nacht von Montag – Samstag sowie an Sonn- und Feiertagen

- 1 Die Bestimmungen in diesem Artikel regeln das Parkieren in der Nacht für Zonen mit der Möglichkeit des längerfristigen Parkierens an Werktagen (Montag – Samstag) von 19:00 – 07:00 Uhr. In Zonen ohne Möglichkeit des längerfristigen Parkierens gelten die Bestimmungen an Werktagen (Montag – Samstag) von 19:00 – 08:00 Uhr.
- 2 Unregelmässiges Parkieren auf öffentlichen Parkplätzen der Gemeinde Wolhusen ist zu den in Abs. 1 genannten Zeiten nicht gebührenpflichtig.
- 3 Eine regelmässige Nutzung ist nur mit einer gebührenpflichtigen Parkkarte Nacht gestattet.
- 4 Das regelmässige Parkieren verpflichtet Einwohner wie auch Besucher zum Erwerb einer Parkkarte Nacht. Diese ist bei der Gemeinde zu beziehen.
- 5 Als regelmässig gilt das Parkieren, wenn ein Fahrzeug bei Kontrollgängen mindestens 6 mal innerhalb von 3 Monaten erfasst wird.

Art. 5
Rechtsstellung von Fahrzeuglenkenden

- 1 Die Parkkarte Tag und das Tagesticket ermächtigen zum Dauerparkieren zu den in Art. 3 Abs. 1 bestimmten Zeiten. Die Parkkarte bzw. das Tagesticket ist gut sichtbar im Fahrzeug anzubringen.
- 2 Die Parkkarte Nacht ermächtigt zum Dauerparkieren zu den in Art. 4 Abs. 1 bestimmten Zeiten. Die Parkkarte ist gut sichtbar im Fahrzeug anzubringen.
- 3 Die Entrichtung der Gebühren für das Dauerparkieren verschafft keinen Anspruch auf ein bestimmtes Parkfeld auf öffentlichem Grund.
- 4 Polizeiliche Anordnungen nach dem Strassenverkehrsrecht gelten auch für Benutzende von Dauerparkkarten.

⁵ Die Gültigkeit der Parkkarten Tag und Nacht ist in der folgenden Tabelle nach Zonen aufgeführt:

Zone	Parkkarte Tag	Parkkarte Nacht
Kernzone	X	X
Randzone		
1 Rainheim	X	X
2 Bergboden		X
3 Berghof	X	X
4 Steinhuserberg		
5 Blindei	X	X

⁶ Die Gültigkeit von Tagestickets für die einzelnen Zonen wird im Rahmen der Verordnung zum Reglement über das Parkieren auf öffentlichem Grund (Parkierungsverordnung) festgelegt.

Art. 6
Gebührenhöhe

Der Gebührenrahmen für die einzelnen Parkkarten beträgt:

Parkkarte Nacht	CHF 20.00 – 80.00/Monat bzw. CHF 240.00 – 960.00/Jahr
Parkkarte Tag	CHF 10.00 – 20.00/Tag, CHF 40.00 – 120.00/Monat bzw. CHF 480.00 – 1'440.00/Jahr
Tagesticket	CHF 10.00 – 20.00/Tag

Art. 7
Gebührenerhebung

¹ Die Gemeinde stellt dem Fahrzeughalter für die Parkkarten Tag und Nacht eine Gebührenrechnung zu.

² Das Tagesticket ist gegen Gebühr am zentralen Parkautomaten zu beziehen und gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe zu hinterlegen.

³ Die Gebührenerhebung richtet sich nach dem Gebührengesetz.

Art. 8
Rechtsschutz

¹ Der Gemeinderat erlässt nötigenfalls einen beschwerdefähigen Entscheid über die Gebührenpflicht und die Gebührenhöhe.

² Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Gebührengesetz.

Art. 9
Strafbestimmungen

¹ Werden im Zuge des Antrags auf Parkkarten Tag oder Nacht durch den Antragsteller unwahre Angaben getätigt oder wird die Parkkarte missbräuchlich verwendet, wird eine Busse verhängt.

² Auf Gebührenhinterziehung sind die Strafbestimmungen des Gebüh-
rengesetzes anwendbar.

III

Gebühren für das zeitlich beschränkte Parkieren

Art. 10 Gebührenpflicht

¹ In Zonen mit der Möglichkeit des längerfristigen Parkierens auf öffentli-
chem Grund kann zu den in Art. 3 Abs. 1 bestimmten Zeiten eine Gebühr
erhoben werden.

² Das kurzfristige Parkieren auf einem Parkfeld auf öffentlichem Grund
zu den in Art. 11 bestimmten Zeiten ist nicht gebührenpflichtig.

Art. 11 Kurzfristiges Parkieren

Als kurzfristig gilt das Parkieren bis zu der in der Tabelle dargestellten Dau-
er:

Kernzone	bis zur 60. Minute
Randzone	
1 Rainheim	bis zur 60. Minute
2 Bergboden	bis zur 60. Minute
3 Berghof	bis zur 60. Minute
4 Steinhuserberg	bis zur 60. Minute
5 Blindei	bis zur 60. Minute

Art. 12 Längerfristiges Parkie- ren

¹ Als längerfristiges Parkieren gilt das Parkieren mit einer Dauer, die die
in Art. 11 aufgeführten Zeiten überschreitet.

² Die maximale Parkdauer für das längerfristige Parkieren (die angege-
benen Zeiten verstehen sich inklusiv der Dauer des kurzfristigen Parkie-
rens) beträgt je nach Zone:

Kernzone	1 – 3 Stunden
Randzone	
1 Rainheim	6 Stunden
2 Bergboden	6 Stunden
3 Berghof	6 Stunden
4 Steinhuserberg	6 Stunden
5 Blindei	6 Stunden

Art. 13
Gebührenhöhe bei längerfristigem Parkieren

Sofern in der jeweiligen Zone vorgesehen, beträgt der Gebührenrahmen für das längerfristige Parkieren je nach Zone:

Kernzone	CHF 0.50 – 2.50/Stunde
Randzone	
1 Rainheim	CHF 0.00 – 2.00/Stunde
2 Bergboden	CHF 0.00 – 2.00/Stunde
3 Berghof	CHF 0.00 – 2.00/Stunde
4 Steinhuserberg	CHF 0.00 – 2.00/Stunde
5 Blindei	CHF 0.00 – 2.00/Stunde

Art. 14
Gebührenerhebung

Gebühren für das längerfristige Parkieren werden mit zentralen Parkuhren, Sammelparkuhren oder auf eine andere vom Gemeinderat festzulegende Weise erhoben.

Art. 15
Strafbestimmungen

Übertretungen der Bestimmungen zum zeitlich beschränkten Parkieren werden nach dem Strassenverkehrsrecht im Ordnungsbussenverfahren geahndet.

IV

Schlussbestimmungen

Art. 16
Ausnahmen

¹ Der Gemeinderat kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen unter Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglements gestatten.

² Ausnahmen können mit Auflagen oder Bedingungen verbunden werden, befristet sein oder als widerrufbar erklärt werden.

Art. 17
Vollzug

Der Vollzug dieses Reglements obliegt dem Gemeinderat. Er erlässt die für den Vollzug notwendigen Bestimmungen. Er kann den weiteren Vollzug an eine von ihm bezeichnete Stelle delegieren.

Art. 18
Vorbehalt

Das Strassenverkehrsrecht bleibt vorbehalten.

Art. 19
Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am
1. August 2014 in Kraft.

Wolhusen, 3. Juni 2013

g:\gemeinderat\reglemente\pr_regierungsrat_genehmigt\30820.docx

Gemeinderat Wolhusen

Peter Bigler
Gemeindepräsident

Iwan Fellmann
Gemeindeschreiber

Von der Gemeindeversammlung am 3. Juni 2013 beschlossen.
Vom Regierungsrat mit Entscheid Nr. 872 vom 20. August 2013 genehmigt.

Anhang I zum Parkierungsreglement vom 3. Juni 2013

